



## Persönliche Nachteile der Spätaussiedler müssen glaubhaft gemacht werden

### Bundesverwaltungsamt weiterhin um zügige Erledigung der Aufnahmeanträge bemüht

Wie bereits in der letzten Ausgabe der Banater Post berichtet wurde, beteiligte sich Dr. Ernst Liesner, Vizepräsident des Bundesverwaltungsamtes, an der Kulturtagung der Heimatsorgansgemeinschaften. Der Gast aus Köln erläuterte in seinen Ausführungen die gesetzlichen Neuregelungen bezüglich der Aufnahme und Eingliederung von Aussiedlern sowie die Anstrengungen der Bundesregierung, insbesondere die des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Wallenschmidt, den Deutschen in Rumänien – und in anderen Ländern – zu helfen.

Das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) stellt weiterhin die Rechtsgrundlage für die Aufnahme und Eingliederung von Aussiedlern dar. Der Begriff des Aussiedlers wurde durch den Begriff Spätaussiedler ersetzt (§ 4 Abs. 1 BVFG).

Personen, die nach dem 1. Januar 1993 als Aussiedler im Bundesgebiet eintreffen, werden fortan als Spätaussiedler bezeichnet. Das Bundesverwaltungsamt führt weiterhin das Aufnahmeverfahren durch und erteilt einen Aufnahmebescheid nach Zustimmung des aufnehmenden Landes (§ 28 Abs. 1 LV.m. 2 BVFG).

Das am 1. Juli 1990 in Kraft getretene Aussiedleraufnahmegesetz – AAG – wird fortgeschrieben mit der Folge, daß auch zukünftig nur Personen einreisen dürfen, die nach Verlassen der Aussiedlungsgebiete die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Spätaussiedler erfüllen (§ 27 Abs. 1 S. 1 BVFG). Dies bedeutet gleichzeitig, daß das Verfahren auch zukünftig grundsätzlich vom Herkunftsgebiet aus durchzuführen ist. Eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Regelung ist nur dann zulässig, wenn das Betreiben des Verfahrens vom Herkunftsgebiet aus für den Antragsteller eine besondere Härte bedeuten würde (§ 27 Abs. 2 i. Alt. BVFG). Insofern wird die bisherige „Härtefallregelung“ fortgeschrieben.

Das Aussiedleraufnahmegesetz, die Hilfsmaßnahmen für die Deutschen sowie die verbesserte politische Lage in den Herkunftsgebieten und damit die Eröffnung gewisser Zukunftsperspektiven in der jetzigen Heimat haben zu einer Verstärkung des Aussiedlerzuzuges in den letzten Jahren geführt.

Dem trägt das Gesetz dadurch Rechnung, daß auch zukünftig so viele Aufnahmebescheide für Personen erteilt werden

können, wie im Durchschnitt der Jahre 1991 und 1992, mithin für ca. 225000 Personen (§ 27 Abs. 3 BVFG).

Auf die zahlreichen Fragen, die teilweise aus großer Sorge heraus formuliert wurden, gab Dr. Liesner Antworten anhand der Gesetzeslage sowie der Verwaltungspraxis.

### Zur Prüfung der deutschen Volkszugehörigkeit

Für Volksdeutsche, die nach dem 31. 12. 1923 geboren wurden, hat sich der Prüfungsumfang geändert. Personen, die einen Aufnahmeantrag stellen, müssen von einem deutschen Volkszugehörigen abstammen (§ 6 Abs. 2 BVFG). Deutsche Sprache, Erziehung und Kultur müssen von einem Verwandten vermittelt worden sein; es genügt also, wenn diese Vermittlung von den Großeltern oder anderen Verwandten erfolgt. Das Bundesverwaltungsamt geht davon aus, daß etwa ab 1950 – nach Abschluß der Verschleppungsmaßnahmen – diese Vermittlung in Rumänien im allgemeinen möglich war.

Ein wesentliches Merkmal der deutschen Volkszugehörigkeit ist auch ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BVFG. Die Rechtsprechung ging bisher davon aus, daß ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum nach Beginn der allgemeinen Vertriebsmaßnahmen generell nicht mehr zumutbar gewesen sei. Hier ist nunmehr eine einzelfallbezogene Prüfung erforderlich.

Die Neuregelung des § 6 Abs. 2 Nr. 3 führt zwangsläufig dazu, daß nicht bekenntnisfähige Kinder aus Rumänien nicht mehr als Volkszugehörige anerkannt werden können, weil sie ein Bekenntnis noch nicht abgeben können. Diese gesetzliche Regelung bedeutet aber für die Kinder keine Nachteile im Hinblick auf den Aussiedlerstatus. Denn die Kinder werden in den Aufnahmebescheid nach § 27 Abs. 2 Satz 2 BVFG einbezogen. Als Abkömmlinge des deutschen Volkszugehörigen werden sie mit der Einreise in das Bundesgebiet Statusdeutsche nach Art. 116 GG. Damit sind sie Deutsche mit allen Rechten und Pflichten im Sinne des Grundgesetzes.

Der Unterschied zwischen Spätaussiedlern und den Personen, die „in den Aufnahmebescheid einbezogen“ werden, ist gering; es werden lediglich Leistungen nach dem Fremdenrechtsgesetz nicht gewährt. Da Kinder aber Rentenansprüche nicht erwerben, spielt dies für sie auch keine Rolle.

### Geltendmachung von Nachteilen

Nach der neuen Fassung des § 4 Abs. 2 BVFG müssen Aussiedler aus Rumänien glaubhaft machen, daß sie am 31. 12. 1992 oder danach noch Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit

Fortsetzung auf Seite 3



Er grünt wieder, der Baumriese bei Gutterbrunn. Von diesem Baum heißt es, er sei der dickste im Banat.  
Foto: Walther Konschitzky

### Jäger-Gedenkstätte vor Neugestaltung

Mit symbolischen Handlungen wurde in der Osterwoche in Hatzfeld die Neugestaltung der Stefan-Jäger-Gedenkstätte eingeleitet: Staatssekretärin Barbara Stamm vom Bayerischen Ministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung nahm den ersten Spatenstich vor, Bürgermeister Mircea Romanu schlug den ersten Leitpflock für die Bauarbeiten ein.

Durch dieses gemeinsame Vorhaben, sagte die Staatsministerin, soll ein bedeutender Künstler des Banats gewürdigt, ein Stück deutscher Kultur dieses Landstrichs am Ort ihres Entstehens erhalten und „die Verbundenheit mit unseren Landsleuten im Banat“ sichtbar gemacht werden.

Bürgermeister Romanu bezeichnete den Maler Stefan Jäger als einen der großen Männer des Banats, dessen Werk gegenüber der Stadt Hatzfeld auch heute eine ehrenvolle Verpflichtung hat.

Im Auftrag der Landsmannschaft der Banater Schwaben sicherte Ernst Stoffel, Mitglied des Bundesvorstandes, die tatkräftige Mitarbeit unseres Verbandes bei diesem Vorhaben zu, ein Anliegen, das die Banater Schwaben begrüßen und das vor allem von den Hatzfeldern mitgetragen wird.

Hans Jirkowsky, der Vorsitzende des Deutschen Forums Hatzfeld, dankte allen für ihre Bereitschaft zur Verwirklichung dieser herausragenden, vom Land Bayern geförderten Kulturmaßnahme; das ehre die Stadt und ihre Bewohner.

Die Exponate der Jäger-Gedenkstätte wurden zur Zwischenlagerung bis zum Abschluß der Bauarbeiten ins Banater Museum nach Temeswar gebracht.

### Kontinuierliche Entwicklung der Aussiedlerzahlen

Vom 1. Januar 1993 bis zum 31. März 1993 wurden 44703 deutsche Aussiedler in der Bundesrepublik Deutschland registriert. Der Zugang ist damit gegenüber dem Vergleichszeitraum 1992 (47702) sowie 1991 (53947) insgesamt weiter zurückgegangen.

Die Zahlen der Herkunftsländer: Ehemalige SU 42305, Republik Polen 946, Rumänien 1385, sonstige 67.

Wie der Aussiedlerbeauftragte der Bundesregierung, der Parlamentarische Staatssekretär Wallenschmidt, dazu erklärte, verdeutlicht „die Höhe der Aussiedlerzahlen im ersten Vierteljahr dieses Jahres im Verhältnis zum Vergleichszeitraum der beiden vorausgegangenen Jahre die weitere Verstärkung des Aussiedlerzuzuges.“

Das seit 1. Januar 1993 geltende Kriegsfolgenberichtigungs-gesetz wirkt sich beruhigend auf den Zugang aus, weil für die Spätaussiedler auch in Zukunft eine verlässliche Aufnahmeregelung besteht. Jeder Deutsche in den jetzigen Wohngebieten kann in Ruhe darüber entscheiden, ob er die Möglichkeit nutzen will, angesichts der politischen Veränderungen seine Zukunft in seinem Heimatgebiet neu zu gestalten oder ob er eine größere Chance für einen Neuanfang in der Aussiedlung sieht.

Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch weiterhin die Deutschen in ihrer jetzigen Heimat unterstützen. Denjenigen, die sich zur Aussiedlung entschließen, wird sie auch künftig die notwendigen Hilfen zur Verfügung stellen, damit sie sich hier schnell in unsere Lebensverhältnisse eingliedern können.“

In dieser Ausgabe	Seite
Zu aktuellen Ereignissen	1-3
Aus dem kulturellen Leben	4-5
Rat und Hilfe	6
Aus unseren Verbänden	7-9
Heim und Familie	9-11